

Gesetz über die Landwirtschaft

vom 28. September 1993

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

erwägend die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft im Kanton und ihren Beitrag, den sie für den Tourismus und die verschiedenen menschlichen Tätigkeiten leistet;
eingesehen die Notwendigkeit, die Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln sicherzustellen und ein genügendes Produktionspotential zu erhalten;

erwägend, dass die Landwirtschaft den Unterhalt der bäuerlichen Landschaft gewährleistet und zum Umweltschutz und der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit beiträgt;

eingesehen die Notwendigkeit, die Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb zu erhalten, die eine dezentralisierte Besiedelung des Bodens erlauben;

eingesehen die in Kraft befindliche Bundesgesetzgebung;

eingesehen die Artikel 15, 16, 20, 30 und 100 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung einer den Produktionsgegebenheiten angepassten Landwirtschaft im Kanton Wallis, die auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist und die Belange der Umwelt beachtet.

² Es zielt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung ab und fördert die Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sowie die Betriebsgemeinschaften.

³ Es begünstigt die harmonische Eingliederung der Landwirtschaft in die Gesamtheit der sozio-ökonomischen Tätigkeiten.

⁴ Es ergänzt und wendet die Bundesgesetzgebung an.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie auf die Förderung und Verwertung der Produkte der Walliser Landwirtschaft.

² Bei der Anwendung des Gesetzes ist den erschwerten Produktionsbedingungen im Berggebiet Rechnung zu tragen.

910.1

- 2 -

Art. 3 Finanzielle Massnahmen

¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen finanziellen Leistungen werden in den Dekreten festgesetzt in Berücksichtigung:

- a) der Bedeutung der Massnahme in landwirtschaftlicher Hinsicht;
- b) des Grades des öffentlichen Interesses, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung und des Umweltschutzes;
- c) der finanziellen Lage der Interessierten;
- d) der Beteiligung der Interessierten, der Berufsorganisationen und der öffentlichen Körperschaften;
- e) der natürlichen Produktionserschwerisse sowie der Lage im Berggebiet;
- f) der Ausbildung oder Berufserfahrung der Interessierten.

²Diese Kriterien sind anwendbar sowohl für die Festsetzung des Höchstbeitrages als auch für den Einzelbeitrag.

³In den in diesem Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen sind die interessierten Gemeinden verpflichtet, sich an der Finanzierung dieser Leistungen zu beteiligen. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Finanzkraft bis maximal 50 Prozent des kantonalen Globalansatzes.

Art. 4 Kantonale Beteiligung

Der Kanton beteiligt sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an den Massnahmen des Bundes, die einen kantonalen Beitrag voraussetzen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit Spezialorganisationen

Der Kanton kann Organisationen, die den allgemeinen Interessen der Landwirtschaft dienen, beitreten oder darin mitarbeiten.

Art. 6 Landwirtschaftliche Angaben

¹Der Kanton erhebt die für die Führung der Landwirtschaftspolitik unabdingbaren Angaben und führt diese nach.

²Die Gemeinden, landwirtschaftlichen Organisationen, Eigentümer, Bewirtschafter und Handelsleute sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 7 Verweis auf die Dekrete

¹Die Detailbestimmungen zu diesem Gesetz werden über Dekrete geregelt, die nicht der Volksabstimmung unterliegen.

²Sie bezeichnen die zuständigen Behörden und regeln namentlich die Organisation, die Koordination, das Verfahren und das Beschwerderecht.

2. Kapitel: Erhaltung des landwirtschaftlichen Bodens und der Kulturlandschaft

Massnahmen zugunsten der Strukturverbesserungen

Art. 8 Ziele

¹Der Boden muss geschützt und seine Fruchtbarkeit erhalten werden.

²Der Kanton und die Gemeinden fördern die Massnahmen mit dem Ziel:

- a) die Erhaltung des landwirtschaftlichen Raumes, eine ausgeglichene Bodenbewirtschaftung und die Bewahrung der Produktionsbereitschaft des Bodens zu gewährleisten;
- b) die landwirtschaftlichen Böden gegen Erosion und Verbrachung zu schützen und sie, sofern erforderlich, wieder her- oder instandzustellen;
- c) Bewirtschaftungsmethoden zu erhalten oder zu entwickeln, welche zur Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit beitragen.

³ Sie befolgen dabei die Grundsätze des Umwelt- und Raumplanungsrechtes und berücksichtigen die ökologischen und landschaftlichen Werte.

Art. 9 Massnahmen

¹ Unter Massnahmen versteht man namentlich die Güterzusammenlegungen in den Landwirtschaftszonen und im Waldgebiet, Pachtlandzusammenlegungen, freiwillige Güterzusammenlegungen, Strassen- und Wegebau, Entwässerungen, Bewässerungen, Wiederherstellungsarbeiten, Alverbesserungen, Trinkwasserversorgung, Elektrizitätsversorgung sowie die kleinen Bodenverbesserungen.

² Der an im öffentlichen Interesse stehenden Werken unerlässliche und gesteigerte Unterhalt, der durch juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts ausgeführt wird, fällt ebenfalls unter diese Massnahmen.

³ Der Kanton und die Gemeinden können diese Massnahmen, die landwirtschaftlichen Bauten und die für den Schutz und die Verbesserung der Kulturen erforderlichen Einrichtungen sowie die im Rahmen einer im kantonalen Richtplan vorgesehenen Planung aufgeführten Wiederherstellungsarbeiten von Ackern, Wiesen, Weiden und Brachland subventionieren.

⁴ Sie fördern die Schaffung von Hecken, Windschutzstreifen, ökologischen Schutzräumen und den Biotopverbund, die im Interesse des natürlichen Gleichgewichts und insbesondere der Landwirtschaft sind. Sie können diese subventionieren.

⁵ Der Kanton kann die für die Qualitätsförderung und die Verarbeitung und Lagerung der landwirtschaftlichen Produkte erforderlichen Einrichtungen subventionieren und im Berggebiet für den Erwerb landwirtschaftlicher Maschinen eine Unterstützung gewähren.

Art. 10 Vorbedingungen

¹ Die Unterstützung wird gewährt, wenn die Zweckmässigkeit des Vorhabens feststeht und, grundsätzlich, sofern der Bund ebenfalls eine Hilfe vorsieht.

² Der Kanton kann auch Massnahmen ohne Beteiligung des Bundes unterstützen.

Art. 11 Art und Höhe der Unterstützung

¹ Der Kanton leistet seine Unterstützung in Form von Beiträgen, durch Übernahme der Kosten technischer Vorarbeiten, welche für die Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft erforderlich sind, wenn die Ausführung des Unternehmens von den Interessierten abgelehnt wird. Er richtet auch Subventionen aus, vermittelt Bundesbeiträge, unterstützt die Interessierten durch Beratung und Überwachung der Ausführung, der Sicherung und des Unter-

910.1

- 4 -

halts von Bodenverbesserungswerken und landwirtschaftlichen Bauten. Für kleine Bodenverbesserungen kann der Kanton die Projektierung und Bauleitung gegen Verrechnung des Aufwandes übernehmen.

²Der Globalsubventionsansatz des Kantons und der Gemeinde liegt je nach Bodenverbesserungsart zwischen 5 Prozent und 40 Prozent der subventionierten Kosten. In Härtefällen kann der Kanton den Gemeindebeitrag teilweise übernehmen.

³Es wird eine zusätzliche kantonale Subvention von 3 Prozent ausgerichtet zugunsten von Bodenverbesserungen in Berggebieten, die durch Genossenschaften ausgeführt sind, bei welchen die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen werden. Diese Subvention dient zur Verminderung der von diesen letzteren zu zahlenden Beiträge.

⁴Wenn die Dringlichkeit eines Sanierungsprogrammes es erfordert, kann der Kanton den normalerweise gewährten Bundesbeitrag ganz oder teilweise übernehmen.

⁵Die beitragsberechtigten Kosten werden im Dekret umschrieben.

Art. 12 Rechtsform des Unternehmens

Die Bodenverbesserungen und die landwirtschaftlichen Bauten können durch juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts sowie durch natürliche Personen ausgeführt werden.

Art. 13 Bodenverbesserungsgenossenschaften

¹Eine durch eine Gemeinschaft von Eigentümern im Sinne von Artikel 703 ZGB unternommene Bodenverbesserung gilt als beschlossen, wenn innerhalb eines bestimmten Perimeters die Hälfte der Eigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte des Bodens besitzen, sie angenommen haben. Die betroffenen Eigentümer, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, gelten als zustimmend. Alle betroffenen Eigentümer müssen beitreten. Dieser Beitritt wird im Grundbuch angemerkt.

²Für die Ausführung eines gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerkes bilden die betroffenen Eigentümer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Statuten vom Staatsrat homologiert werden müssen.

Art. 14 Obligatorische Güterzusammenlegungen

Der Staatsrat kann auf Begehren der Urversammlung und gegebenenfalls des Generalrates oder auf eigene Initiative hin aus wichtigen öffentlichen Interessen von Amtes wegen eine Güterzusammenlegung anordnen, insbesondere beim Strassen- oder Eisenbahnbau oder bei Flussverbauungen. Das Unternehmen wird in einer Bodenverbesserungsgenossenschaft organisiert.

Art. 15 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht

Die subventionierten Werke und der verbesserte Boden müssen gemäss ihrer Bestimmung unterhalten und bewirtschaftet werden. Der Kanton und die Gemeinden können Zwangsmassnahmen anordnen.

Art. 16 Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot

¹Die mit öffentlichen Beiträgen verbesserten Grundstücke, die Bodenverbesserungen sowie die subventionierten landwirtschaftlichen Gebäude dürfen während einer Dauer von 20 Jahren ohne Bewilligung nicht zweckentfremdet werden. Eine Bewilligung, verbunden mit der Rückerstattungspflicht, darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

²Die Zerstückelung von Grundstücken, die Gegenstand einer Güterzusammenlegung waren, ist grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot ist unbefristet. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen gewährt werden.

Art. 17 Eigentumsbeschränkungen

¹Die mit der Ausführung von Bodenverbesserungsmassnahmen unzertrennlich verbundenen Eigentumsbeschränkungen werden im Dekret geregelt.

²Eigentumsbeschränkungen werden entsprechend den folgenden Grundsätzen behandelt:

- a) die für die Durchführung einer umfassenden Güterzusammenlegung (Gesamtmelioration) erforderlichen Flächen (Wege, Kanäle, Hecken, Naturräume, usw.) werden in der Form des entschädigungslosen prozentualen Abzuges auf den Einlagewert der in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke erworben. Der für bedeutende Werke im öffentlichen Interesse erforderliche Landerwerb erfolgt gegen Verkehrswertentschädigung;
- b) die Ansprüche, welche nicht 20 Prozent des Durchschnittsanspruches erreichen, können gegen Verkehrswertentschädigung von der Neuzuteilung ausgeschlossen werden;
- c) kann einem Eigentümer bei der Neuzuteilung sein Anspruch nicht flächen- oder wertgleich zuteilt werden, so sind Mehr- oder Minderzuteilungen in Geld auszugleichen;
- d) die Dienstbarkeiten sind aufzuheben, den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen oder neu festzulegen;
- e) während der Ausarbeitung des neuen Zustandes darf ohne Zustimmung des Departementes keine Eigentumsübertragung vorgenommen und ins Grundbuch eingetragen werden;
- f) zur Sicherstellung der von den Eigentümern geschuldeten Beiträge kann die Genossenschaft den Eintrag eines gesetzlichen Grundpfandes auf allen im Bezugsgebiet gelegenen Grundstücken ins Grundbuch verlangen. Diese geht jeder anderen im Grundbuch eingetragenen Belastung vor;
- g) die für die Durchführung von Bodenverbesserungsprojekten erforderlichen Enteignungen werden nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes behandelt unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen bezüglich:
 - der Zusammensetzung der Schatzungskommission;
 - der Ausscheidung der Restparzellen;
 - des gesetzlichen Zuschlages;
 - des Beschwerdeweges.

Diese Ausnahmen werden im Dekret geregelt.

Art. 18 Beschwerderecht

¹Die Rekurskommission für Bodenverbesserungen entscheidet mit voller Entscheidungsbefugnis als letzte kantonale Instanz über Beschwerden:

910.1

- 6 -

- a) gegen die Gültigkeit der Abstimmung oder die zwangsweise Einverleibung in ein Bodenverbesserungsunternehmen;
- b) gegen die Entscheide der Genossenschaft oder der Ausführungskommission.

² Die Rekurskommission wird vom Grossen Rat ernannt.

3. Kapitel: Berufsbildung, Betriebsberatung und landwirtschaftliche Versuche

Art. 19 Ziel

¹ Der Kanton gewährleistet die Berufsausbildung der Landwirte sowie der Personen, die Spezialberufe in der Landwirtschaft ausüben.

² Die Ausbildung vermittelt die notwendigen Kenntnisse für die Berufe in der Landwirtschaft, erweitert die allgemeinen Kenntnisse, weckt und regt das Interesse am kulturellen Leben an.

³ Sie bereitet ebenfalls auf den Zu- und Nebenerwerb und auf die der Landwirtschaft nahestehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten vor, wie den Tourismus, die sozialen Tätigkeiten in der bäuerlichen Umwelt, die Forstwirtschaft sowie die Landschaftspflege.

Art. 20 Mittel

Der Kanton erfüllt diese Aufgaben durch:

- a) die landwirtschaftlichen Schulen;
- b) die Institutionen, die Ausbildungsmöglichkeiten für die Spezialberufe in der Landwirtschaft und für die Ingenieure und Techniker anbieten;
- c) die Organisation der Fortbildung in allen Bereichen der Landwirtschaft;
- d) die landwirtschaftliche Betriebsberatung;
- e) die landwirtschaftlichen Versuche und Studien.

Art. 21 Landwirtschaftliche Schulen

¹ Die Schulen verfügen über die für die Ausbildung und Versuche erforderlichen Gutsbetriebe.

² Die Schulen müssen in ihrer Organisation und in ihrem Programm den regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen.

³ Die Bedürfnisse der Nebenerwerbslandwirtschaft sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 22 Spezialberufe und Ingenieurschulen

¹ Für Ausbildungen, die im Kanton nicht erteilt werden, kann der Staatsrat Verträge und Konkordate mit anderen Schulen abschliessen.

² Ist ein Lehrling gezwungen, die Berufsschule ausserhalb des Kantons zu besuchen, hat er Anspruch auf die Beteiligung des Staates am Schulgeld und den Reisespesen.

Art. 23 Fortbildung und Betriebsberatung

Der Kanton fördert die Fortbildung in allen Sektoren der Landwirtschaft. Er

gewährleistet die landwirtschaftliche Beratung in den technischen Bereichen, in der Geschäftsführung und in der Hauswirtschaft.

Art. 24 Versuche, Studien

Der Kanton kann landwirtschaftliche Versuche und Studien durchführen oder unterstützen, wobei er den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen hat. Er bemüht sich um eine gute Koordination mit den vom Bund durchgeführten Forschungsarbeiten.

4. Kapitel: Technologische Neuerungen

Art. 25 Ziel

¹Der Kanton unterstützt die Anstrengungen auf dem Gebiet der technologischen Neuerungen, die es erlauben, die Konkurrenzfähigkeit der Walliser Landwirtschaft zu stärken.

²Er kann insbesondere unterstützen:

- a) die Einführung neuer Kulturen;
- b) die Aufnahme neuer Produktions- und Verarbeitungsverfahren, vor allem jener, die zu einem besseren Schutz der Umwelt und einer besseren Qualität beitragen;
- c) die Erzeugung neuer landwirtschaftlicher Lebensmittel, die eine Aufwertung der Rohprodukte erlaubt;
- d) den Zugang zu neuen Märkten in der Schweiz und im Ausland;
- e) die Studien und Forschungsprojekte, die speziell die Walliser Landwirtschaft interessieren;
- f) die Massnahmen, die es erlauben, Produktionsüberschüsse zu vermeiden;
- g) neue Mittel zur Abnahme, Verwertung und Vernichtung von Abfällen.

Art. 26 Mittel

¹Der Kanton gewährt seine Hilfe an die technologischen Neuerungen in Form von nicht zurückzahlenden Leistungen, zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen.

²Die Hilfe des Kantons kann auch darin bestehen, dass den Projektverfassern Sachleistungen und qualifiziertes Personal auf eine bestimmte Dauer zur Verfügung gestellt werden.

Art. 27 Zuständigkeit

Der Staatsrat setzt die Bedingungen für die Erteilung der Hilfe für technologische Neuerungen fest.

5. Kapitel: Bestimmungen über die Produktionszweige

Art. 28 Allgemeines Ziel

¹Die landwirtschaftliche Produktion muss die Umwelt und die Gesundheit der Konsumenten beachten und dem wirtschaftlichen Interesse des Produzenten Rechnung tragen.

910.1

- 8 -

² Der Kanton fördert die Produktionsmethoden, die diese Ziele beachten. Er kann den Organisationen und Produzenten, die in diesem Sinne arbeiten, eine Hilfe gewähren.

³ Der Kanton fördert die Erhaltung des tierischen und pflanzlichen Erbgutes.

Art. 29 Qualität der Produkte, Gütezeichen, Ursprungs- und andere Bezeichnungen

¹ Um die Qualität der landwirtschaftlichen Roh- oder verarbeiteten Produkte zu verbessern und deren Echtheit zu gewährleisten, kann der Staatsrat Vorschriften betreffend der landwirtschaftlichen, lebensmittelspezifischen und handelsmässigen Handlungsweisen erlassen, welche:

- a) die Bezeichnung der Walliser Landwirtschaftsprodukte regeln und schützen, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben, Qualitätsmarken und Gütezeichen festlegen;
- b) die Anforderungen festsetzen, denen die Roh- und verarbeiteten Produkte entsprechen müssen, um Anspruch auf die aufgestellte Bezeichnung zu haben. Er kann insbesondere Massnahmen zur Ertragsbeschränkung beschliessen;
- c) die Kontrollsysteme und -organe bezeichnen;
- d) jede Massnahme im Interesse des Konsumenten fördern, die im Hinblick auf die Garantie der Echtheit und der Qualität der Walliser Landwirtschaftsprodukte getroffen wird oder die deren Vermarktung begünstigt.

² Diese Massnahmen finden Anwendung auf die Produzenten, die Verarbeiter und Handelsleute von und mit Landwirtschaftsprodukten, die von Betrieben stammen, die im Wallis liegen, Walliser Bezeichnungen tragen oder eine Walliser Echtheit beanspruchen.

Art. 30 Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Der Kanton kann ausnahmsweise Beiträge für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens in schwierigen Verhältnissen als Ergänzung der entsprechenden Bundesleistungen ausrichten.

² Die in der Bundesgesetzgebung vorgesehene Duldungspflicht in bezug auf die Bewirtschaftung von Brachland, sowie die Nutzniesser und die Bedingung für die Erteilung dieser Beiträge, werden im Dekret festgesetzt.

Art. 31 Kulturlandschaft, Ökobeiträge

Der Kanton unterstützt die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die der Qualität der Kulturlandschaft förderlich sind. Die landwirtschaftlichen Böden, die wegen ihrer Qualität oder ihrem besonderen Gepräge zu erhalten sind, können Gegenstand eines besonderen Schutzes sein. Dafür kann der Kanton Ökobeiträge gewähren und von den Gemeinden eine Beteiligung verlangen.

1. Sektion: Tierzucht

Art. 32 Ziel

¹ Der Kanton unterstützt die Zucht namentlich der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Pferde-, Geflügel- und Bienengattungen.

² Der Kanton kann auf besondere Weise die einheimischen Rassen fördern.

Art. 33 Mittel

Zwecks Verbesserung der Zucht kann der Kanton in Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 34 Nutzniesser

¹ Nur die Züchter, die einer anerkannten Zuchtgenossenschaft oder einem -verband angehören, können in den Genuss der Unterstützung des Kantons gelangen.

² Die Genossenschaftsstatuten unterliegen der Homologation durch den Staatsrat.

Art. 35 Finanzielle Massnahmen

¹ Der Kanton kann sich mit Beiträgen an den Kosten der Organisation und der Massnahmen zur Förderung der Aufzucht, zur Tierzuchtverbesserung und zugunsten der Produktionsorientierung beteiligen.

² Er kann Aktionen für die Vermittlung, Ausfuhr und Ausmerzung von Tieren finanziell unterstützen.

Art. 36 Ringkuhkämpfe

Der Staatsrat setzt die Bewilligungsbedingungen fest und reglementiert die Organisation der Ringkuhkämpfe. Er kann diese Befugnisse an die betreffenden Vereinigungen delegieren.

2. Sektion: Milchproduktion

Art. 37 Ziel

Der Kanton erlässt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten.

Art. 38 Mittel

¹ Der Kanton organisiert einen milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst.

² Er kann Qualitätsprämien ausrichten und Fabrikationswettbewerbe organisieren.

³ Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen, die die Qualitätsproduktion und ihre Verwertung begünstigen.

3. Sektion: Gesundheitspolizei

Art. 39 Zuständige Behörde

Dem Staatsrat obliegt die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei, die Fleischschau und den Viehhandel; er erlässt alle hiezu erforderlichen Bestimmungen.

910.1

- 10 -

Art. 40 Leistungen und Entschädigungen

Der Kanton kann Leistungen erbringen und Entschädigungen entrichten:

- a) zur Bekämpfung von Seuchen, jene inbegriffen, welche in der Bundesgesetzgebung nicht erwähnt sind;
- b) zur Sicherstellung der Fleischhygiene;
- c) zur Begünstigung des Tierschutzes im Sinne der Bundesgesetzgebung.

4. Sektion: Ackerbau, Futterbau und Alpwirtschaft

Art. 41 Ziel

Der Kanton fördert die Erhaltung und Entwicklung des Ackerbaus, des Futterbaus und der Alpwirtschaft.

Art. 42 Anbauprämien

Der Kanton kann zur Förderung gewisser Kulturen oder spezieller Bewirtschaftungen Anbauprämien ausrichten.

Art. 43 Zentrale für Getreide und Ölsaaten

Der Kanton organisiert die Übernahme der Brotgetreide- und Ölernte im Sinne der Bundesgesetzgebung.

5. Sektion: Obst-, Gemüse- und Gartenbau

Art. 44 Ziel

Der Kanton arbeitet mit den Berufsverbänden auf eine marktorientierte und standortgerechte Produktion des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus hin.

Art. 45 Mittel

Der Kanton kann:

- a) Prämien für die Lenkung und Unterstützung gewisser Produktionen gewähren;
- b) Massnahmen unterstützen und fördern, die die Qualitätsproduktion und ihre Verwertung begünstigen.

6. Sektion: Rebbau und Weinwirtschaft

Art. 46 Ziel

Der Kanton fördert eine gesunde, rationelle und zur Produktion von Qualitätsweinen geeignete Weinwirtschaft.

Art. 47 Rebbaufäche

¹Die Rebbaufäche und ihre Ausdehnung sind durch das Bundesrecht geregelt.

²Für die Schaffung von Reben für den persönlichen Gebrauch ausserhalb des Rebkatasters benötigen die Personen, die keine Reben besitzen, eine Bewilligung.

³ Ausnahmsweise kann der Kanton an die Erneuerung von Rebbergen Beiträge leisten.

⁴ Kanton und Gemeinden führen ein Inventar über die Fläche des Rebgebietes und die Rebsorten.

Art. 48 Rebsorten

Der Kanton veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Rebsorten. Er kann auf dem ganzen Kantonsgebiet oder auf einem Teil desselben Rebsorten und Züchtungen verbieten, die sich nachteilig auf den Ruf des Rebbergs und die Walliser Weine auswirken.

Art. 49 Pflanzenmaterial

¹ Die Produktion und der Handel mit Pflanzenmaterial bedürfen der Bewilligung.

² Der Kanton setzt fest:

- a) die Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung;
- b) die Anforderungen an die berufliche Ausbildung der Rebzüchter;
- c) die Kontrollnormen.

³ Eine Ausnahme wird den Weinbauern gewährt, die für ihre eigenen Bedürfnisse veredeln.

Art. 50 Blockierung-Finanzierung

Bei Absatzschwierigkeiten kann der Kanton:

- a) sich an den vom Bund beschlossenen Finanzsperraktionen beteiligen;
- b) zur Gewährung von Bankkrediten für Weine Blockierungsfinanzierungsaktionen durchführen.

7. Sektion: Pflanzenschutz

Art. 51 Aufsicht und Beratung

Der Kanton übt die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Kulturen und des Bodens aus. Er berät die Landwirte über die geeigneten Behandlungen.

Art. 52 Obligatorische und gemeinschaftliche Bekämpfungsmassnahmen

¹ Wenn das allgemeine Interesse es verlangt, hat der Kanton die Möglichkeit, die Bekämpfung gewisser Schädlinge und Krankheiten anzuordnen.

² Er kann die Kollektiv- oder die Einzelbekämpfung begünstigen, indem er sich insbesondere an den Kosten der von ihm vorgeschriebenen Massnahmen beteiligt.

³ Die betroffenen Gemeinden können zur finanziellen Beteiligung an diesen Massnahmen aufgefordert werden.

6. Kapitel: Berufsorganisationen

Art. 53 Konsultativorgan

¹ Die Walliser Landwirtschaftskammer ist das Konsultativorgan des Staatsrates für die Belange der Landwirtschaft. Sie umfasst die Berufsverbände und

die an der Produktion und der Vermarktung von Walliser Landwirtschaftsprodukten Interessierten.

² Ihre Organisation berücksichtigt insbesondere die sprachlichen und strukturellen Eigenheiten jeder Region.

³ Der Kanton gewährt ihr eine jährliche Subvention.

Art. 54 Übertragene Aufgaben

¹ Der Kanton kann mittels Vereinbarung gegen Entgelt Aufgaben, die mit der Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung verbunden sind, an die Walliser Landwirtschaftskammer delegieren.

² Sie kann diese Aufgaben entweder selber oder, unter ihrer Verantwortung, in der Regel durch ihr angeschlossene Organe erfüllen.

³ Wenn das Gesamtinteresse es verlangt, kann der Grosse Rat auf dem Dekretsweg die Aufgaben der Absatzförderung an eine durch ihn bezeichnete Organisation delegieren.

Art. 55 Aufsicht

Der Staatsrat überwacht die Ausführung der an die Walliser Landwirtschaftskammer übertragenen Aufgaben. Diese erstattet ihm jährlich einen Geschäftsbericht, welcher der Genehmigung unterliegt.

7. Kapitel: Information, Absatzförderung und Verwertung der Landwirtschaftsprodukte

Art. 56 Information, Absatzförderung und Verwertung

Der Kanton unterstützt die Informations-, Förderungs- und Verwertungstätigkeiten für Produkte der Walliser Landwirtschaft.

Art. 57 Finanzierung

Diese Tätigkeiten werden finanziert durch:

- a) vom Staat erhobene Abgaben, deren Erhebung an die Walliser Landwirtschaftskammer delegiert werden kann;
- b) eine jährliche auf dem Voranschlagsweg festgesetzte Subvention des Kantons.

Art. 58 Abgabepflicht

¹ Abgabepflichtig sind:

- a) die Eigentümer, die mehr als 400 m² Reben besitzen;
- b) die Einkellerer, die der Bücher- und Kellerkontrolle unterstehen und alle übrigen Einkellerer, die Rebgut verarbeiten oder in Wein umwandeln, um dieses vollständig oder teilweise in den Handel zu bringen;
- c) die Eigentümer, die mehr als 400 m² Obst- oder Gemüsekulturen besitzen;
- d) die Spediteure und die Inhaber von Betrieben, die Früchte und Gemüse verarbeiten oder in den Handel bringen;
- e) die Produzenten und die Händler von Walliser Käse.

²Nach Anhören der interessierten Berufsorganisationen kann der Staatsrat andere Produktionszweige nach den gleichen Grundsätzen der Abgabepflicht unterwerfen.

³Wer seine eigene Ernte in den Handel bringt oder verarbeitet, muss die Abgaben sowohl für die Produktion als auch für den Handel entrichten. Das gleiche gilt für den, der seine Ernte einem ausserhalb des Kantons ansässigen Käufer liefert.

Art. 59 Abgaben

¹Der Staatsrat setzt den Betrag der Abgaben nach Anhören der Walliser Landwirtschaftskammer fest.

²Die Abgaben belaufen sich:

1. für die Produktion auf:
 - 1.1. 1,5 Rappen bis 2 Rappen pro Quadratmeter Reben;
 - 1.2. 2 Rappen bis 3 Rappen pro Quadratmeter Obst- oder Gemüsekulturen;
 - 1.3. 15 Rappen bis 30 Rappen pro Kilo in den Handel gebrachten Käse;
2. für den Handel auf:
 - 2.1. 1,5 Rappen bis 2 Rappen pro Kilo eingekellertes Traubengut;
 - 2.2. 0,8 Rappen bis 1 Rappen pro Kilo in den Handel gebrachtes oder verarbeitetes Obst und Gemüse;
 - 2.3. 15 Rappen bis 30 Rappen pro in den Handel gebrachtes Kilo Käse.

³Für die gemäss Artikel 58, Absatz 2, neu der Abgabepflicht unterstellten Produzenten wird diese nach den gleichen Kriterien auf die Produktion und den Handel erhoben. Sie übersteigt im gesamten nicht 4 Prozent des Handelspreises.

⁴Der Höchstbetrag der Abgabe kann indiziert werden, sofern der Lebenskostenindex sich um 10 Prozent verändert.

⁵Die Ansätze sind so festzusetzen, dass im Durchschnitt der Jahre ein Gleichgewicht zwischen den Beiträgen von Produktion und Handel erreicht wird.

Art. 60 Erhebung

¹Die Abgaben werden mittels einer Veranlagungsverfügung im Jahr, das dem Erntejahr folgt, erhoben.

²Gegen diese einem Entscheid gleichgestellte Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache erhoben werden.

³Der Einspracheentscheid kann mittels Beschwerde innert 30 Tagen bei einer vom Staatsrat ernannten paritätischen Kommission angefochten werden. Der Kommissionsentscheid unterliegt der Beschwerde an das Kantonsgericht.

⁴Bei Grundstücken im Gesamteigentum können die Abgaben bei einem der Gesamteigentümer erhoben werden.

Art. 61 Auskunftspflicht

Eigentümer, Bewirtschafter, Spediteure, Händler sowie die betroffenen Dienststellen der Gemeinden und des Staates sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern für:

- a) die Berechnung und Erhebung der Abgaben;

910.1

- 14 -

b) den Vollzug der Aufgaben im Bereich der Information, Absatzförderung und Verwertung namentlich im Hinblick auf die Erntevorhersagen und die periodischen Inventare.

Art. 62 Einschätzung von Amtes wegen

Der Abgabepflichtige, der sich weigert, die für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen einzureichen, oder falsche Angaben macht, wird von Amtes wegen eingeschätzt.

Art. 63 Verwendung der Abgaben

¹Die Abgaben gehen vollumfänglich an die Walliser Landwirtschaftskammer, die sie für die Information, Absatzförderung und Verwertung im Verhältnis zum finanziellen Beitrag jedes Produktionszweiges verwendet.

²Die Walliser Landwirtschaftskammer verwendet den wesentlichen Teil der Abgaben für die direkte Absatzförderung.

³Sie entschädigt die betroffenen Organisationen entsprechend den Aufgaben, welche diesen in bezug auf die Information, Absatzförderung und Verwertung delegiert werden.

Art. 64 Eidgenössische Abgaben

Wenn eidgenössische Abgaben erhoben werden, die ähnliche Ziele verfolgen und auf die gleichen Produkte erhoben werden, kann der Kanton die kantonalen Abgaben anpassen oder aufheben.

8. Kapitel: Soziale Fragen

Art. 65 Arbeitsverträge

Der Staatsrat fördert den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, und bei Fehlen derselben stellt er gemäss Obligationenrecht einen Normalarbeitsvertrag für die in der Landwirtschaft tätigen Angestellten auf. Er wacht über die Gleichheit der Löhne für Frauen und Männer.

Art. 66 Versicherungspflicht

Auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung anwendbar.

Art. 67 Betriebshelferdienst

Der Kanton kann die Schaffung von Betriebshelferdiensten durch die Berufsorganisationen fördern, indem er eine finanzielle Unterstützung gewährt.

9. Kapitel: Die Ländliche Wirtschaftsordnung

Art. 68 Ziel

Die ländliche Wirtschaftsordnung bezweckt eine harmonische Entwicklung der Landwirtschaft und ihre Integration in die Gesamtheit der sozio-ökonomischen Tätigkeiten, die es der bäuerlichen Bevölkerung ermöglichen sollen, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 69 Zu- und Nebenerwerb

¹Um die Erhaltung der Landwirtschaft namentlich im Berggebiet sicherzustellen, fördert der Kanton den Zu- und Nebenerwerb.

²Er trägt bei zur:

- a) landwirtschaftlichen Ausbildung von Personen, die eine landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ausüben;
- b) Ergänzungsausbildung von Landwirten, die eine Nebenbeschäftigung in einem anderen Sektor, wie in der Forstwirtschaft, dem Handwerk, dem Fremdenverkehr und der Kleinindustrie, ausüben möchten.

³Er fördert den landwirtschaftlichen Zuerwerb.

Art. 70 Landwirtschaft und Tourismus

¹Der Kanton fördert die Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und dem Tourismus und unterstützt die Organisationen, die diese fördern.

²Er kann den Landwirten im Haupt- oder Nebenerwerb zinslose oder mit einem reduzierten Zins belastete Darlehen auf eine Dauer von höchstens zehn Jahren für den Bau und den Umbau von bestehenden Gebäuden gewähren, um darin eine nichtlandwirtschaftliche, aber doch dem Betrieb nahestehende Tätigkeit auszuüben, wie die handwerkliche Verarbeitung von Rohstoffen, die aus der Gegend stammen, die Beherbergung und Verpflegung von Touristen.

Art. 71 Bäuerliches Kulturgut

Der Kanton fördert die Tätigkeiten zur Erhaltung des bäuerlichen Kulturgutes. Er führt ein Inventar der schützenswerten Ortschaften, Gebäude und kulturtechnischen Anlagen.

10. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen**Art. 72** Landwirtschaftliche Pacht

¹Die Nachkommen des Verpächters, welche das landwirtschaftliche Gewerbe selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind, haben ein Vorpachtrecht an demselben.

²Es wird für Landwirte im Berggebiet ein Vorpachtrecht an benachbarten Alpweiden errichtet.

Art. 73 Ausschlüsse

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht findet keine Anwendung auf Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen (Art. 5, Bst. b BGG).

Art. 74 Landwirtschaftskredit und bäuerliche Betriebshilfe

Der Vollzug des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft steht unter der Verantwortung und der Aufsicht des Staates. Bei der Kreditgewährung ist den besonderen Verhältnissen der kantonalen Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Art. 75 Katastrophen und nicht versicherbare Elementarschäden

¹ Bringen durch Naturereignisse bewirkte nichtversicherbare Schäden schwere wirtschaftliche Folgen für landwirtschaftliche Betriebe mit sich, kann der Kanton eine besondere Hilfe gewähren.

² Der Kanton beteiligt sich an den durch den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden vorgesehenen Entschädigungen.

11. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 76 Strafen

¹ Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse von 100 bis 10 000 Franken bestraft.

² Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar.

³ In schweren Fällen kann die Busse mit dem Rückzug der Bewilligungen oder der Rückforderung der gemäss diesem Gesetz erteilten Subventionen und Darlehen verbunden werden.

Art. 77 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Art. 78 Untersuchung

¹ Das zuständige Departement führt die Strafuntersuchung durch und spricht die Bussen aus.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 30 Tagen Berufung beim Instrukti-
onsrichter eingelegt werden.

12. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 79 Vollzug

¹ Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

² Zu diesem Zwecke erlässt er die Ausführungsbestimmungen.

Art. 80 Hängige Verfahren

¹ Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes findet das neue Recht Anwendung.

² Hängige Beschwerden und Einsprachen werden nach altem Recht abgeschlossen.

Art. 81 Aufhebungen

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen, mit Ausnahme des Gesetzes vom 8. März 1907 über die Viehversicherung, sind nach dessen Inkrafttreten aufgehoben.

² Es sind namentlich aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts;
- b) das Gesetz vom 24. November 1884 betreffend Verbesserung des Gross- und Kleinviehs und der Pferdegattung;
- c) das Gesetz vom 10. Mai 1978 über die Förderung der Qualität und des Absatzes der Walliser Wein-, Obst- und Gemüseproduktion;
- d) das Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau;
- e) das Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft.

Art. 82 Inkraftsetzung

¹ Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Er kann kapitelweise vorgehen.

² Die Kapitel, welche Detail- und Ausführungsbestimmungen erfordern, können erst in Kraft gesetzt werden, wenn jene Bestimmungen erlassen sind.

³ Solange ein Kapitel dieses Gesetzes nicht in Kraft gesetzt ist, bleibt das betreffende alte Recht anwendbar.

Art. 83 Volksabstimmung

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. September 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Die Artikel 29, 79 und 82 treten am 1. Januar 1996 in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1997.